

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 15

Senftenberg, den 19.06.2008

Nr. 5/2008

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachungen des Landrates

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch das Ministerium
des Innern des Landes Brandenburg 2

Genehmigung der Haushaltssatzung des LK OSL für das Haushaltsjahr 2008 3

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 26/319/07 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2007

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Beschluss-Nr. 28/335/08 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. April 2008

Der Kreistag bestätigt den Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Beschluss-Nr. 26/319/07) in dem Wissen, dass bei der Verteilung der Unterlagen in CD-Form an 10 Kreistagsabgeordnete teilweise Angaben enthalten waren, die nicht der aktuellen, zur Beschlussfassung stehenden Fassung entsprachen.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das vom Kreistag am 06. Dezember 2007 und 22. April 2008 beschlossene Haushaltssicherungskonzept durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg unter Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen am 09. Juni 2008 genehmigt worden ist.

Das Haushaltssicherungskonzept liegt mit der Haushaltssatzung 2008 und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Bürgerbüro, Haus 5 aus.

Senftenberg, 19. Juni 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss-Nr. 26/324/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. Dezember 2007

Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 15 sowie § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 06. Dezember 2007- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	143.966.300 €
in der Ausgabe auf	205.774.500 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.797.100 €
in der Ausgabe auf	8.797.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon für Zwecke der Umschuldung	813.500 € 813.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.009.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	75.000.000 €

§ 3

1. Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg eine Kreisumlage erhoben.

Die Kreisumlage wird gemäß Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Hundertsätzen der Umlagegrundlage festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird auf 44 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

2. Differenzierte Kreisumlage

Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2007 (GVBl. I, S. 2), wonach den Schulträgern von weiterführenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird nunmehr von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 65 Abs. 3 Landkreisordnung erhoben.

Der Umlagegrundsatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage

Stadt Calau	auf	0,4636168
Stadt Großräschen	auf	0,0056062
Stadt Lauchhammer	auf	0,1424141
Stadt Lübbenau / Spreewald	auf	0,1611223
Gemeinde Schipkau	auf	0,5328931
Stadt Schwarzheide	auf	0,9517951
Stadt Senftenberg	auf	0,1485793
Stadt Vetschau / Spreewald	auf	0,0676591
Amt Altdöbern		
Gemeinde Altdöbern	auf	5,4457980
Gemeinde Bronkow	auf	2,7721081
Gemeinde Luckaitztal	auf	9,9687687
Gemeinde Neu-Seeland	auf	4,1845643
Gemeinde Neupetershain	auf	3,1678784
Amt Ortrand		
Gemeinde Frauendorf	auf	2,2125507
Gemeinde Großkmehlen	auf	2,6666469
Gemeinde Kroppen	auf	1,5541582
Gemeinde Lindenau	auf	1,6683138
Stadt Ortrand	auf	-0,0126465
Gemeinde Tettau	auf	1,6109648
Amt Ruhland		
Gemeinde Grünewald	auf	0,0282339
Gemeinde Guteborn	auf	-0,5634682
Gemeinde Hermsdorf	auf	0,1140313
Gemeinde Hohenbocka	auf	1,0693424
Stadt Ruhland	auf	-0,5619924
Gemeinde Schwarzbach	auf	-0,0623844

§ 4

Erlass einer Nachtragsatzung - § 79 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Als erheblich im Sinne des (i. S. d.) § 79 (2) Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 von Hundert (v. H.) des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 (2) Ziffer 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 300.000 € betragen
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder zusätzliche Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie in in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i. S. d. § 81 GO anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Kreistag.

Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.

2. Als erheblich i. S. d. § 81 GO gelten:

a) Verwaltungshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben über 50.000 €

b) Vermögenshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen

§ 6

Der Stellenplan wurde auf der Grundlage des Runderlasses in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern, Nr. 10/2001 vom 11. Oktober 2001 aufgestellt und hat damit in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift über Inhalt, Form und Gestaltung bindenden Charakter.

Der Landrat wird ermächtigt, bei Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres frei werden, zu entscheiden, ob diese Stellen nach Freiwerden mit dem kw-Vermerk versehen oder neu zu besetzen sind. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern. Mit Wegfall der Planstelle bzw. Stelle sind die Personalausgaben im Gesamthaushalt einzusparen.

Der Landrat wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt oder nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall entfällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe innerhalb des Stellenplanes. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern.

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Fachämter, unter Einhaltung der Ansätze für Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr, entscheidet der Landrat, auf Vorschlag des Dezernenten I, ob zeitlich befristete Arbeitsverträge in Anspruch genommen werden, für Planstellen oder Stellen, deren Stelleninhaber vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt sind.

Senftenberg, 19. Juni 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

(Siegel)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern am 09. Juni 2008, Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Auflagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, Bürgerbüro, Haus 5 aus.